

Produktsicherheit im Handel

Im Zentrum steht der Schutz der Bürger vor unsicheren Produkten unabhängig von ihrem Ursprung.

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) trat am 1. Dezember 2011 in Kraft und löste das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ab.

Das Produktsicherheitsgesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ wurde neu aufgenommen und tritt an die Stelle des bisherigen Begriffs Inverkehrbringen. Er entspricht wortgleich der Definition der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die Umstellung auf den neuen Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ führt zu keinen inhaltlichen Änderungen, da es in beiden Fällen um „jede Abgabe (jedes Überlassen) eines Produkts“ geht.



Der Begriff „Produkte“ wurde aus dem bisherigen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz übernommen. Dort wurde er als Oberbegriff definiert, der die Menge der technischen Arbeitsmittel und der Verbraucherprodukte zusammenfasst.

Da das Produktsicherheitsgesetz auf den Begriff technische Arbeitsmittel im Sinne größerer Rechtsklarheit verzichtet, war der Begriff Produkte als Oberbegriff hinfällig. Er wird nunmehr definiert im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 als „Waren, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“.



Mit dieser Definition werden alle Produkte erfasst, die bisher als technische Arbeitsmittel (Arbeitseinrichtungen, Geräte, Komponenten, Anlagen, und so weiter) oder Verbraucherprodukte bezeichnet waren.

Der Begriff „Verbraucherprodukte“ wurde aus dem bisherigen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz übernommen. Er wurde sprachlich im Sinne besserer Verständlichkeit überarbeitet, inhaltlich hat er keine Änderung erfahren.

Der Begriff „Wirtschaftsakteure“ ist ein Oberbegriff und fasst die Begriffe Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler zusammen.

Bestimmte Produkte müssen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein

Die CE-Kennzeichnung gilt grundsätzlich für Produkte, die unter eine Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen. Derartige Produkte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in den Verordnungen enthaltenen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen.

Fehlt bei diesen Produkten die CE-Kennzeichnung, dürfen sie nicht verkauft werden. Das Gleiche gilt auch, wenn Indizien dafür vorliegen, dass das CE-Zeichen zu Unrecht angebracht ist.

CE-Kennzeichnungspflichtige Produkte sind zum Beispiel:

Elektrische Betriebsmittel (Richtlinie 2014/35/EG),

wie zum Beispiel Haartrockner, Kaffeemaschinen, Leuchten, alle Geräte die mit Spannung zwischen 50 - 1000 V Wechselspannung oder 75 - 1500 V Gleichspannung betrieben werden. Neben der CE-Kennzeichnung müssen Name und Anschrift des Hersteller, Herstellerzeichen oder die Handelsmarke®, die wesentlichen Hinweise zu Strom, Spannung, Leistung und so weiter am Gerät angebracht und eine verständliche Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beigelegt sein.

Spielzeug (Richtlinie 2009/48/EG),

wie Plüschtiere, Puppen, Bausteine, Spielzeugautos und so weiter, also alle Erzeugnisse, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

Die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett oder der Verpackung anzubringen.

Ferner müssen der Name, gegebenenfalls die Firma oder das Zeichen sowie die Anschrift des Herstellers oder des Einführers angegeben sein.

Gefahren- und Gebrauchshinweise müssen verständlich und in deutscher Sprache ausgeführt sein.

Gasverbrauchseinrichtungen (Richtlinie 2009/142/EG) und Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,

wie Geräte zum Kochen, Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken.

Bei Gasverbrauchseinrichtungen muss der Hersteller eine EG-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle durchführen lassen. Hinter dem CE-Zeichen muss die Kennnummer der Prüfstelle angebracht sein. Weiter müssen Gebrauchs- und Installationshinweise in deutscher Sprache vorhanden sein. Ebenso der Name des Herstellers oder Einführers sowie weitere notwendige Angaben zum Gerät.

Maschinen (Richtlinie 2006/42/EG),

wie zum Beispiel Kreissägen, Bohrmaschinen, Winkelschleifer, Häcksler, Maschinenanlagen und so weiter.

Auf der Maschine müssen das CE-Zeichen, Namen und Anschrift des Herstellers, Typ oder Serienbezeichnung sowie das Baujahr vorhanden sein. Außerdem müssen eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache sowie die Konformitätserklärung der Maschine beigefügt sein.

Persönliche Schutzausrüstungen (Richtlinie 89/686/EWG) und Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen

Als Persönliche Schutzausrüstung gilt jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen eine oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden können wie zum Beispiel Schutzbrillen (auch Sonnenbrillen),

Atemschutzmasken, Schutzhelme, Protektoren, Fahrradhelme und so weiter.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Schutzausrüstung leserlich und dauerhaft angebracht sein. Bei Schutzausrüstungen der Kategorie III muss zusätzlich die Kennnummer der notifizierten Prüfstelle angegeben sein. Außerdem muss jeder Schutzausrüstung eine schriftliche Information in deutscher Sprache beigefügt sein. Ebenso muss Name und Anschrift des Herstellers erkennbar sein.

Produkte, die kein CE-Zeichen haben dürfen (Richtlinie 2001/95/EG - allgemeine Produktsicherheit)

Produkte, für die es keine eigene Verordnung gibt, dürfen kein CE-Zeichen haben. Unabhängig davon müssen aber auch diese Produkte sicher sein. Sie fallen unter den Geltungsbereich der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie RL 2001/95/EG.

Diese Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn durch sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Benutzern oder Dritten nicht gefährdet werden.

Außerdem müssen jedem Produkt die erforderliche Information wie Gebrauchs- und Bedienungsanweisungen sowie Warn- und Sicherheitshinweisen und Angaben zum Hersteller oder Einführer beigefügt sein. Die Angaben müssen in deutscher Sprache ausgeführt sein.

CE-Kennzeichnungspflichten bestehen



© Europäische Union

„CE“ steht für Communauté Européenne. Der Hersteller dokumentiert dadurch, dass sein Produkt den grundlegenden Anforderungen aller für das Erzeugnis zutreffenden europäischen Richtlinien entspricht.



© Produktsicherheitsgesetz

„GS“ steht für geprüfte Sicherheit. Der Hersteller dokumentiert zusätzlich und freiwillig, dass ein Baumuster seines Produktes durch eine GS-Stelle auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurde. Das GS-Zeichen muss mit dem ID-Zeichen der GS-Stelle verbunden sein.

Stärkung des GS-Zeichens

Die Bestimmungen zum GS-Zeichen wurden im Hinblick auf die Voraussetzungen für seine Erteilung und die Kontrolle seiner Verwendung strenger gefasst und erweitert.

Damit soll das GS-Zeichen nachhaltig gestärkt und Missbrauch bekämpft werden.

Das GS-Zeichen hat sich in der Vergangenheit als verlässliches Instrument zur Information der Verbraucher bewährt. Mit seiner Aussage „geprüfte Sicherheit“ beeinflusst es die Kaufentscheidung und trägt so maßgeblich zu einem wirkungsvollen Verbraucherschutz bei.

Achten Sie beim Einkauf auf die formellen Anforderungen, verzichten Sie auf den Ankauf von unsicheren Produkten. Verlangen Sie vom Hersteller oder Ihrem Lieferanten gegebenenfalls eine Kopie der Konformitätserklärung beziehungsweise bei einer GS-Kennzeichnung das gültige GS-Zertifikat.

Bitte informieren Sie sich über die anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Als Händler müssen Sie in der Lage sein, den Hersteller, seinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft, den Importeur beziehungsweise die Person anzugeben, die Ihnen das Produkt verkauft hat.

Weiter müssen Sie als verantwortlicher Händler die notwendige Sorgfalt walten lassen, damit kein eindeutig nichtkonformes Produkt auf den Gemeinschaftsmarkt gelangt.

So sollten Sie unter anderem wissen, welche Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen sind, welche Unterlagen (Konformitätserklärung) das Produkt begleiten müssen, welche sprachlichen Anforderungen an die Gebrauchsanweisungen beziehungsweise andere Begleitunterlagen bestehen und wie eindeutige Indizien für die Nicht-Konformität eines Produktes aussehen.

Informationspflicht der Hersteller und Händler

Geht von einem Produkt eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit aus, muss der Hersteller, sein Bevollmächtigter, der Einführer oder der Händler unverzüglich die zuständige Behörde informieren und mit ihr zusammenarbeiten.

Bußgeldvorschriften

§ 39 ProdSG übernimmt die Bestimmungen der Bußgeldtatbestände, diese wurden redaktionell angepasst und es wurden neue Tatbestände aufgenommen und der Bußgeldrahmen wurde deutlich erhöht.

Als weitere Tatbestände wurden zum Beispiel in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufgenommen und neu sanktioniert, wenn erforderliche Aufstellungshinweise nicht gegeben werden, wenn keine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird oder wenn auf Verbraucherprodukten Angaben (Herstellerangaben) oder Kennzeichnungen fehlen. Ebenso bußgeldbewährt ist, wenn das CE-Zeichen fehlt oder zu Unrecht angebracht ist oder in unzulässiger Weise mit einem GS-Zeichen geworben wird.

Für die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes ist im Berlin das LAGetSi die zuständige Behörde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGetSi -**

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Referat IV B - Produktsicherheit und Energieeffizienz

Tel.: (030) 902 545 - 646

Fax: (030) 9028 - 8026

E-Mail: produktsicherheit@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi